

Satzung des Turnverein 1886 e.V. Weiler in der Fassung vom 17.03.2017

§1. Name und Sitz

Der am 20.09.1886 zu Weiler gegründete Turnverein 1886 e.V. hat seinen Sitz in Weiler. Seine Farben sind Blau-Weiß-Rot. Er ist in das Vereinregister eingetragen beim Amtsgericht Mainz und führt den Zusatz e.V.. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V., des Rheinhessischen Turnerbundes e.V., des Deutschen Volkssportverbandes e.V. und des Deutschen Basketballbundes e.V..

§2. Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateursports, insbesondere des Deutschen Turnens, der Leichtathletik, des Wanderns, der Ballspiele und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaise Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre eingezahlten Kapitalanteile (Beiträge) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

§4. Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholtan ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Eine vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr ist spätestens mit der Aushändigung der Mitgliedskarte zusammen mit dem ersten Mitgliedbeitrag zu zahlen. Für Schüler über 18 Jahre, jugendliche Mitglieder und Studierende entfällt die Aufnahmegebühr.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedbeitrages gesondert.

§5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand (bei 2/3 Mehrheit) aus folgendem Grund erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Auforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Eine Anrufung der Generalversammlung oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit schlachten kann.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder | c) freiwilligen Spenden |
| b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen | d) sonstigen Einnahmen |

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- | |
|-----------------------------------|
| a) Verwaltungsausgaben |
| b) Aufwendungen im Sinne des § 2. |

§8. Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftete ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand | c) die Jahreshauptversammlung |
| b) die Mitgliederversammlung | d) die Generalversammlung |

§10. Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden	dem Gerätewart	dem 1. Wanderwart
dem 2. Vorsitzenden	dem Jugendleiter	dem 2. Wanderwart
dem 1. Geschäftsführer	dem 1. Turnwart	dem Vereinswart für Basketball
dem 2. Geschäftsführer	dem 2. Turnwart	dem Beisitzer
dem 1. Kassenwart	dem 1. Vereinswart für Spielmannswesen	
dem 2. Kassenwart	dem 2. Vereinswart für Spielmannswesen	
dem Pressewart		

b) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist berechtigt, alleinhandelnd den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. (nicht im Vereinsregister: Die Bezeichnungen in Absatz a) und b) gelten für Turnschwestern wie Turnbrüder gleichermaßen).

§11. Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 3 Jahre in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung direkt von der Jugendversammlung gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig. Beim Jugendleiter ist außerdem eine 2/3 Mehrheit aller übrigen Mitglieder des Jugendausschusses nötig.

§12. Befugnisse des Vorstandes im Innenverhältnis

Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem 1. oder 2. Geschäftsführer obliegt als Protokollführer die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Mitglieder-, der Jahreshaupt- und der Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. oder 2. Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. In das Vereinsregister werden der 1. und 2. Vorsitzende eingetragen.

Die Einrichtung von Abteilungen obliegt dem Vorstand.

§13. Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss

§14. Kassenprüfer

Alle 3 Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder 3 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen volljährig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege, haben sie sich gemeinsam über die ordnungsmäßige Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§16. Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann selbst oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe der Versammlung in der Ausgabe des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe erfolgt, die

mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin erscheint. Die Tagesordnung Bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§17. Jahreshauptversammlung und Generalversammlung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Die Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Der Termin der Versammlung ist in der Ausgabe des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe bekannt zu geben, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung erscheint.

Eine über die regelmäßige Beratungs- und Beschlussfassungspunkte hinausgehende Tagesordnung ist bekannt zu machen. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Wahl des Wahlleiters und Neuwahlen des Vorstandes (alle 3 Jahre in der Generalversammlung)
- e) Anträge (keine satzungsändernden Anträge)

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugesetzten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftliche niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer (1. oder 2. Geschäftsführer) zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer durch die Versammlung. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§18. Jugendordnung

Der TV 1886 e.V. Weiler hat eine eigene Jugendordnung.

§19. Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§20. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Weiler bei Bingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

§21 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch den Versammlungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 18. März 2016 und nach Genehmigung durch das Amtsgericht Mainz in Kraft.